ANGERMÜNDER NACHRICHTEN



Beilage in dieser Ausgabe | **Amtsblatt** für die Stadt Angermünde Nr. 1/2014

Nr. 1/24. Jahrgang | 24. Januar 2014 | Woche 4

Bald geht es los mit Haus Uckermark

Angermünder Wirtschaftsempfang 2014 mit vielen Gästen



Beim Neujahrsempfang des Bürgermeisters

Foto: Michael-Peter Jachmann

Die Stadt Angermünde ist immer eine der ersten Kommunen, die zum Neujahrsempfang einlädt. Traditionell begrüßt Bürgermeister Wolfgang Krakow die Gäste im Rathaus zum Wirtschaftsempfang und heißt Gäste aus Wirtschaft, Politik, Bildung und Kultur willkommen: Unternehmer, Abgeordnete, Parteienvertreter, Bankenvorstände, Selbständige, Bürgermeister der Nachbarkommunen, Uckermark-Landrat Dietmar Schulze... Der Zuspruch zu Beginn dieses Jahres schien rekordverdächtig groß. Am 8. Januar wurde es recht schnell sehr eng im Ratssaal, die Gäste standen so dicht am Rednerpult wie selten.

Für Entspannung sorgte gleich zum Auftakt klassische Musik, vorgetragen von Katharina Glös auf der Blockflöte und von Johanna Oelmüller-Rasch auf der Baßgambe. Dank ihres bezaubernden Spiels ergab sich rasch eine gelöste Stimmung. Bürgermeister Wolfgang Krakow zeigte sich angesichts des Andrangs ohnehin gutgelaunt, entsprechend fielen seine Bilanz 2013 und seine Vorschau auf 2014 aus.

So ist das Haus-Ensemble Hoher Steinweg mit dem früheren Kultrestaurant „Grambauers Kalit" so gut wie fertiggestellt, die letzten kleinen Arbeiten der Sanierung führen derzeit die Mitarbeiter der Hans Lausch GmbH oder beauftragter Unternehmen aus. Die künftigen Mieter stehen vor dem Einzug – das Restaurant bleibt erhalten und wird mit neuer moderner Technik in komplett erneuerten Räumen von den Inhabern des „Wallenstein" unter dem Traditionsnamen „Kalit" geführt.

Fortsetzung auf Seite 5



„Rote Schilder“ hinterlassen Eindruck

Verein für Heimatkunde erzählt auf eigene Weise Geschichte der Stadt

Da hat der Angermünder Heimatverein schon vor Jahren mit den „Roten Schildern“ etwas auf den Weg gebracht, was es so kaum andernorts gibt, aber von Touristen mit Handkuss „entgegengenommen“ wird. Ganz erstaunlich: Sie lesen viele der Schilder an inzwischen rund 50 Häusern in der Angermünder Altstadt, nehmen trotzdem an Stadtführungen teil und gehen dann noch mal auf Spurensuche und lesen die Schilder ein zweites oder drittes Mal. Auch für Angermünder ergeben sich interessante Spuren, Informationen, von denen sie keine Ahnung hatten. Zum Beispiel das einstige „Goldene Lamm“ in der Berliner Straße – jetzt ein Wohnhaus oder die Rosenstraße 8 – heute mit Presse-Brandt im Erdgeschoß oder der Kirchplatz 1. Oder das einstige Haus der Lebkuchenfabrik von Carl Bardeleben in der Berliner Straße 54. Es gab in der noch heute bäckerreichen Stadt einst noch viel mehr Bäcker, so auch in der Rosenstraße 8: „Dass es hier im Haus mal eine Bäckerei gegeben hat, habe ich nicht gewusst“, staunte Birgitt Brandt, als das Rote Schild nigelnagelneu an der Ecke des Hauses in der Rosenstraße prangte. Sie reichert die Geschichte des Hauses nun seit einigen Jahren mit ihrem Geschäft „Presse-Brandt“ an.



Hier befand sich die Pfefferkuchenfabrik von Carl Bardeleben: Berliner Straße 54. Das Rote Schild erzählt nun die Geschichte.

Fotos: Michael-Peter Jachmann

Wie kam es eigentlich zu den Roten Schildern in Angermünde? Fast zwanzig Jahre ist es nun schon her, als im Oktober 1996 der Verein für Heimatkunde Angermünde bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis Uckermark eine Genehmigung der Beschilderung beantragte. Während der Stadtverordnetenversammlung am 8. November 1996 wurde die Genehmigung verkündet. Am 30. April 1997 legten die Stadtverordneten die Modalitäten für das Anbringen der Schilder fest. Bis ein Rotes Schild an ein Gebäude kommt, hat der Heimatverein eine umfangreiche Arbeit zu erledigen: So ist die Genehmigung zum Anbringen der Tafeln einzuholen, der historische Hintergrund zum jeweiligen Gebäude zu erarbeiten, Sponsoren sind zu gewinnen. Viele Hauseigentümer sehen die Arbeit des Vereins gern und stellen auf ihren Häusern eine Fläche für ein Schild zur Verfügung. Aber, so heißt es aus dem Vorstand des Vereins, nicht alle Eigentümer sind zur Zusammenarbeit bereit: „Das betrifft vor allem solche aus anderen Bundesländern“, sagt Ute Heese. „Das ist eigentlich nicht zu verstehen. Die sanierte Altstadt erstaunt unsere Gäste ständig. Bei Gesprächen mit ihnen während der Öffnungszeiten in unserer Klosterkirche höre ich lobende Worte, aber auch das Erstaunen über die Roten Schilder in der Stadt, die ihnen die Geschichte näherbringen. Oft sagen die Gäste, wie schön es wäre, wenn es in anderen Städten ebenfalls solche Initiativen geben würde. Im ‚Angermünder Rot‘ dokumentieren die in der Emaillier-Manufaktur zu Angermünde hergestellten Tafeln die historische Bedeutung dieser Denkmale, Häuser und Plätze. Es ist dem Verein für Heimatkunde Angermünde ein Bedürfnis, die Gäste und die Bevölkerung unserer Stadt mit diesen Sehenswürdigkeiten vertraut zu machen, jede hat ihre Vergangenheit.“



Birgitt Brandt, Inhaberin von Presse-Brandt, ist seit der Sanierung mit ihrem Geschäft Mieter in der Rosenstraße 8. Sie liest sich das eben angebaute Schild mit Stammkundin Heidelore Rohde durch: „Hier war auch mal eine Bäckerei? Das habe ich noch nicht gewusst!“

Kürzlich hat auch die Berliner Straße 11/12 – das Windolff-Druckhaus der Angermünder Zeitung und Kreisblatt – ein Schild erhalten. Weitere Tafeln sind in Vorbereitung: Hoher Steinweg 15 – das Blaufärberhaus, Lösener Gasse – über den Namensgeber der Gasse, die Gaststätte Schweizer Hof – einst Herberge für Wandergesellen.

Ute Heese betont: „Unsere Heimatstadt Angermünde hat eine beeindruckende Vergangenheit. Wir vom Verein für Heimatkunde wollen die Vergangenheit gegenwärtig machen, auch mit Hilfe der Tafeln. Aber es gibt auch Rückschläge. Manche Schilder werden gestohlen und dabei gehen die Diebe nicht zimperlich um. So mussten Tafeln für die Wieckhäuser an der Stadtmauer, für das Seetor und das alte Landratsamt, Richtstraße 1, ersetzt werden.“ Pro Tafel entstehen nochmals Kosten zwischen 160 und 200 Euro. „Wir bitten die Angermünder, auf unsere, auf ihre Roten Schilder zu achten.“

mpj

Neues Wanderziel: Teepavillon im Görlsdorfer Lennépark

Einladung vom Verein der Freunde und Förderer

Die bereits viel beachtete Wanderpremiere gab es 2012 – da kamen zur ersten Jahresabschiedswanderung durch den Görlsdorfer Lennépark 58 Spazierlustige. Die Wanderung am letzten Dezembersonnabend 2013 wurde zu keinem lauen Aufguss des Vorjahresereignisses – nun begaben sich beinah 80 Leute unter der Führung von Gerhard Schwanebeck auf die Spuren Lennés. Der Vorsitzende des Vereins der Freunde des Lennéparks kennt nicht nur die Geschichte und den Park aus dem FF, er sorgt auch mit den rührigen Mitgliedern des Vereins, dem Ortsbeirat – Ortsvorsteherin Doris Schröder spazierte mit – und (spendenfreudigen) Einwohnern für die Wiederherstellung des Parks. Über gut 70 Jahre hinweg wuchs viel Unterholz heran, versperrte mit der Zeit von Lenné geschaffene Sichtachsen.

Diese werden wiederhergestellt und der Park gepflegt, um den Park als solchen zu erhalten. Wanderziel war an diesem Tag der Teepavillon, erst vor wenigen Wochen am 27. November eingeweiht.

Mit Unterstützung der Stadt und erheblichen Investitionsmitteln konnte dieser Ruhepunkt am Hauptweg des Parks in einer Biege der Welse in Betrieb genommen werden. Hier wartete Mathias Nöldner mit seiner Gulaschkanone auf den Wanderzug und kochte eine Gulaschsuppe, während sich die große Versammlung an der Dorfkirche in Bewegung setzte. Zuerst aber gratulierte Gerhard Schwanebeck der Görlsdorfer Lehrerin im Ruhestand Johanna Sarnow. Sie hatte genau an diesem 28. Dezember Geburtstag und ließ sich den Rundgang nicht entgehen. Applaus ringsum! Ihr Name wird mit der Görlsdorfer Schule für immer verbunden sein – sie war die letzte Dorfschullehrerin und führte die Schüler schließlich an die Polytechnischen Oberschulen in Angermünde.

Von der Kirche aus lief die Wandergruppe an der Schlossruine vorbei über die kleine Welsebrücke zum Gestüt und weiter in den Park hinein. Und immer vornweg einige Jungs aus dem Dorf auf ihren Rädern. Die zeigte, wie schnell und rasant sie hier durch den Wald pesen. Ein Zwischenziel war der einstige Aussichtspunkt, der früher eine direkte Sichtachse zum Teepavillon besaß.

Doch Jahrzehnte alte Eichen versperren derzeit die direkte Sicht zwischen beiden Punkten. Hier gab es fast bis ans Ende des 19. Jahrhunderts auch einen Tierpark. Noch Jahre später sollen sich Hirsche aus diesem Bestand unweit der Menschen ganz in Ruhe niedergelassen haben.



Fotos: Michael-Peter Jachmann

Der Zug hat die kleine Welsebrücke überquert – Gerhard Schwanebeck erläuterte, was getan wurde, um den Parkcharakter wieder herzustellen.



Der neue Teepavillon im Görlsdorfer Park, am 27. November übergeben.

Der Wanderzug führte bis zum kleinen Pavillon an den Koppeln mit freier Sicht in Richtung Kerkow. Von dort ging es wieder ein Stück gleichen Wegs hinunter. Dann zum Schlösschen, dem früheren Wächterhaus des Parks. Und schließlich auf der von Linden bewachsenen Allee zum Teepavillon. Die Gulaschsuppe war inzwischen fertig, Glühwein und Bockwürste heiß. Ein unterhaltsamer Vormittag an frischer Luft, der hoffentlich auch in den nächsten Jahren eine Fortsetzung finden wird. In der veranstaltungsarmen Zeit zwischen den Jahren ist dies eine wunderbare Sache! Zumal, wenn das Wetter so mitspielt. Am Start verkündete Gerhard Schwanebeck: „Petrus hat uns versprochen, vorher eine Husche vorbeizuschicken und uns dann trocken zu lassen." Und Petrus hielt Wort. *mpj*

Rund 4000 Besucher sorgten für Erfolg

3. Kinderweihnachtsmarkt – drei Tage Spiel und Spaß

Braucht Angermünde zwei Weihnachtsmärkte? Sollte man nicht lieber nur einen von Wochenende bis Wochenende organisieren? Diese Fragen kamen wie in den vergangenen beiden Jahren auf, seit es neben dem Gänsemarkt – 2013 zum 13. Mal – den Kinderweihnachtsmarkt gibt – 2013 zum 3. Mal. Dabei haben die beiden Märkte nur zwei Dinge gemeinsam – den vorweihnachtlichen Anlass und die „Punschfabrik". Ansonsten pflegt der Gänsemarkt vor allem weihnachtliche Bräuche der Region und der Kinderweihnachtsmarkt die Lust der Kinder an Fahrspaß und Spielen. Deshalb sieht Bürgermeister Wolfgang Krakow für beide Märkte eine Existenzberechtigung, sagte er zur Eröffnung des Kinderweihnachtsmarktes, der am dritten Adventswochenende stattfindet: „Das hier ist ein ganz anderer Weihnachtsmarkt. Hier können sich die Kinder austoben. Beide Märkte funktionieren, weil sie so grundverschieden sind. Hier wird gespielt, genascht, gebastelt, gefuttert und getrunken und eine doch recht andere Klientel bedient."

Sybille Holzäpfel als Geschäftsführerin der Städtischen Werke ist stolz auf „ihren" Kinderweihnachtsmarkt: „Wir wollen jedes Jahr neue Dinge anbieten – diesmal die Kindereisenbahn, die Kegelbahn und einiges mehr. Unser Markt lebt auch vom Licht – wenn es dunkel wird, sieht das alles einfach zauberhaft aus. Das lässt das Herz höher schlagen. Meine Mitarbeiter und der Kulturverein haben die ganze Nacht durchgeackert, um dieses Ergebnis zu erreichen – da kann man überhaupt nicht meckern... Außerdem geht es uns mit dem Kinderweihnachtsmarkt natürlich auch darum, für unser Unternehmen zu werben."

Sybille Holzäpfel konnte sich nach drei Tagen über rund 4000 Besucher freuen.



Fotos: Michael-Peter Jachmann

Die Kindereisenbahn in dieser Form gab es als Fahrmöglichkeit 2013 zum ersten Mal beim Kinderweihnachtsmarkt.

Rund drei Viertel davon bekamen dank ihrer Angercard, die Kunden der Städtischen Werke erhalten, freien Eintritt und durften die Fahrgeschäfte kostenlos nutzen. Aber auch, wer 5 Euro Eintritt zahlen musste, hatte dann komplett freien Zugang zu den Spiel- und Bastelmöglichkeiten.

Als der Weihnachtsmann vom Bahnhof auf einer Kutsche am Kinderweihnachtsmarkt eintraf und auf seinem Podest Platz nimmt, ist das erste Kind, das sich dank seiner Omi zu ihm hochtraut, ein vierjähriges Mädchen aus Potsdam – Hannah Richter. Omi Martina Wiese ist Angermünderin: „Hannah ist wegen des Weihnachtsmarktes in Angermünde. Hier gibt es so viele Möglichkeiten für sie zum Spielen!" Hannah bekam ein Spielzeug vom Mann im roten Mantel und übergab ihm ihren Wunschzettel für den Weihnachtswunschbriefkasten.

Unterdessen nahmen all die Kindergruppen schon den Weihnachtsmarkt in Beschlag, nachdem der Bürgermeister mit ihnen auf seiner Ukulele „Schneeflöckchen, Weißröckchen" gesungen hatte – mit einer neuen zweiten Strophe!

Dass der Weihnachtsmann allerdings in einer Kutsche am Bahnhof abgeholt werden musste, erschien eher wie ein müder Aufguss des Traditionsumzuges vom Weihnachtsmann am zweiten Adventssonntag zum Gänsemarkt. Warum lassen sich die Macher des Kinderweihnachtsmarktes nicht auch da etwas eigenes einfallen? Vielleicht einen Umzug mit weihnachtlicher Musik einer vornweg marschierenden Kapelle, Treffpunkt könnte z.B. an der Marienkirche sein. Und der Weihnachtsmann mitten unter den Kindern geht von Wagen zu Wagen, reicht den Kleinen dabei erste Naschereien...



Wenn der Kinderzug zum Weihnachtsmarkt marschiert, könnte der Weihnachtsmann auch mitten unter ihnen sein und den Kleinsten der Kleinen die Naschereien zustecken.



Die vierjährige Hannah Richter aus Potsdam war mit ihrer Angermünder Omi Martina Wiese die erste, die vom Weihnachtsmann begrüßt wurde.

Bürgerbeteiligung an der Evaluierung des Nahverkehrsplanes

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark steht derzeit an. Für die zukünftige Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Uckermark bildet der Nahverkehrsplan den Rahmen. Er schafft für den Aufgabenträger Landkreis Uckermark eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die Ausgestaltung der Mobilität im Landkreis. Der Nahverkehrsplan dient unter anderem der Darstellung der öffentlichen Verkehrsinteressen und Verkehrsbedürfnisse und ist in die kommunale Gesamtplanung einzubinden. Er hat eine zentrale Bedeutung für die ausreichende Verkehrsbedienung, die wirtschaftliche Verkehrsgestaltung, die integrierte Nahverkehrsbedienung und für abgestimmte Tarife und Fahrpläne.

Seine umfassende Wirkung für den ÖPNV kann der Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark allerdings nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erlangen. Daher ist es wichtig, auch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Uckermark in den Evaluierungsprozess einzubeziehen.

Der ÖPNV ist für die Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Es ist daher von großer Bedeutung, die Einschätzungen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zur kommunalen Daseinsvorsorge im Nahverkehr zu erfahren.

- Was ist positiv am derzeitigen Nahverkehr mit Bus und Bahn, oder was sollte aus Sicht der Fahrgäste verbessert werden?
- Wie könnte und sollte der ÖPNV im Landkreis gestaltet werden, damit er den Belangen eines möglich großen Nutzerkreises gerecht wird?

Alle Bürgerinnen und Bürger sind daher aufgefordert, ihre Meinung einzubringen. Ihre Hinweise werden die Arbeit der Verantwortlichen bereichern und bei Entscheidungsprozessen Berücksichtigung finden.

Bis zum **28. Februar** nimmt die Stadt Angermünde, FB Wirtschaft und Ordnung, Frau Sturm gern Ihre Hinweise schriftlich entgegen.

i

Kontakt:
Stadt Angermünde
FB Wirtschaft und Ordnung
Frau Sturm
Markt 24
16278 Angermünde
E-Mail: m.sturm@angermuende.de

Kinder müssen wissen, woran sie sind

Elternbrief 31 (4 Jahre, 9 Monate)

Endlich liegt Nick im Bett. Stefan ist heilfroh, dass er die Zankerei im Bad hinter sich hat. Zähneputzen geht zurzeit fast nie ohne Geschrei ab. Als er sich umdreht, sieht er, wie sein Sohn sich einen Bonbon in den Mund schiebt. „Mann, das glaub ich jetzt nicht!" Stefan könnte sich die Haare raufen. Er ist müde und muss noch arbeiten. „Bonbons nach dem Zähneputzen, du weißt doch, dass das nicht geht!" Nick lächelt seinen Papa breit an – und der gibt sich geschlagen.

Für Eltern ist die Versuchung manchmal groß, einem Konflikt einfach aus dem Weg zu gehen. Keine Kraft mehr, keine Nerven, keine Zeit... Lieber drückt man beide Augen zu, anstatt schon wieder Streit zu riskieren. Natürlich hängt unser Verhalten auch von unserer Tagesform ab. Bei guter Laune hüpfen wir selbst mit unserem Kind auf dem Sofa herum, bei schlechter Laune wird es dafür ausgeschimpft. An einem entspannten Nachmittag fallen uns drei Alternativvorschläge zum Überraschungsei an der Supermarktkasse ein, nach einem anstrengenden Arbeitstag führt die bloße Frage danach zum Krach.

Dieser Elternbrief beschäftigt sich mit dem Thema der liebevollen, bestimmten und konsequenten Erziehung unserer Kinder. Wie eng oder wie weit die Grenzen gezogen werden, muss jede Familie selbst entscheiden und ausprobieren. Lesen Sie mehr in diesem Elternbrief!

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises „Neue Erziehung" www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Angermünder Wirtschaftsempfang 2014

Fortsetzung von Seite 1



Foto: Michael-Peter Jachmann

Bürgermeister Wolfgang Krakow verweist auf die 2013 erfolgten Eintragungen ins Goldene Buch der Stadt, nach Roman Herzog habe sich nun der nächste Bundespräsident eingetragen – Joachim Gauck 2013.

Dass mit diesem Eckobjekt Rosenstraße/Hoher Steinweg die Stadtsanierung nicht zu Ende geht, freut den Bürgermeister besonders: „Minister Jörg Vogelsänger hat uns im Herbst den neuen Fördergeldbescheid für Mittel aus dem Denkmalprogramm mitgebracht, bis 2017 ist nun die Sanierung weiterer wichtiger Altstadtobjekte in Angermünde gesichert. Das Haus Uckermark ist das nächste große Projekt, das in diesem Jahr in Angriff genommen wird – hier wird das neue Museum der Stadt sein erstes richtiges Zuhause bekommen."

2014 stehen auch vor den Brandenburgern und damit auch den Angermündern mehrere wichtige Wahlen – im Mai für die kommunalen Vertretungen in Stadt und Kreis, zugleich finden die Europawahlen statt. Und im September folgen die Landtagswahlen Brandenburgs. Karl-Ludwig Böttcher, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Brandenburgs, hatte bei der Landesgartenschau in Prenzlau dem Angermünder Bürgermeister versprochen, zum Angermünder Wirtschaftsempfang zu kommen. Gebietsreform war eines von Böttchers Themen – es werde keine flächendeckende Gebietsreform in Brandenburg geben, versprach er. Doch auf Gemeindeebene seien durchaus Veränderungen denkbar – so das Entstehen von Amtsgemeinden mit einer Bevölkerungsperspektive von 10 000 Einwohnern im Jahr 2030, die heute etwa 12 bis 13 000 Einwohner haben. Die Zahl der Großkreise solle nur in geringem Maße verändert werden – die Uckermark als Landkreis werde nicht in Frage gestellt, aber ein Zusammengehen mit dem Landkreis Barnim sei denkbar. *mpj*

Wetterjahr 2013 in Schlagzeilen

Zusammengestellt von Gundolf Sperling – Wetterwarte Angermünde

Januar

Erster Monat im Jahr begann mild mit 10 beinah frostfreien Tagen und endete mild mit zweistelligem Temperaturmaximum. Dazwischen vom 11. – 26. gab es 16 Eistage (Maximum <0°C) am Stück. Dennoch war Januar in der Uckermark 0,7 bis 1,0 Kelvin zu mild.

Monat mit nur einem niederschlagsfreien Tag und uckermarkweitem Nässeüberschuss. Schneedecke vom 11. – 29. des Monats. Schneedeckenmaximum von 10 cm am 29. Januar. Mit nur 15 Stunden Sonnenschein in Angermünde und 21 Stunden in Grünow sonnenscheinärmster Januar seit 35 Jahren.

Februar

Mit 16 Tagen ohne Sonne sehr dunkler, trüber Monat. Bei knapp über 30 Sonnenstunden wurde der Allzeit-Negativrekord für Februar-Monate lediglich um drei Sonnenstunden verfehlt. Monatsmittel Lufttemperatur leicht nach mild tendierend, nah am Normalwert. Keine außergewöhnlichen Positiv- und Negativtemperaturen. Monatliche Niederschläge leicht unter dem Sollwert liegend in flüssiger aber auch fester Form. Dabei immer wieder erneuernder Aufbau einer leichten Schneedecke bis 9 cm Höhe.

März

Der extremste März seit über 100 Jahren war der TOP-Monat des Jahres 2013. Statt Frühling, wie in der ersten Märzdekade, erlebten wir in der zweiten Monatshälfte eine kleine Eiszeit. Das März-Monatsmittel lag erheblich tiefer als das der Wintermonate und unterbot selbst den Tiefenrekord aus 1942. 17 neue Tages-Negativrekorde brachten die Temperaturstatistik gehörig durcheinander. Zum Teil über 95 Jahre alte Minimarekorde wurden vom Sockel gestoßen. Am 14. März sank die Temperatur über der Schneedecke unter -22°C. Noch niemals vorher in der Angermünder Klimastatistik waren alle Märztage Frosttage und Tage mit Bodenfrost. Beständige Schneedecke bis Monatsende mit 17 cm Höhe zu Frühlingsbeginn im gesamten Landkreis Uckermark. Kältestes Osterfest seit über 100 Jahren ebenfalls komplett unter Schnee (10-15 cm). Statt Frühlingsblumen Schneehasen in den Vorgärten.

Die ersten Märztage dagegen waren ein Genuss – endlich Sonne, Sonne, Sonne nach den dunklen Wintermonaten. Trotz vier Tagen ohne Sonnenschein in Angermünde und fünf Tagen in Grünow, wurde der Normalwert der Sonnenscheindauer an beiden Stationen weit überschritten. In Angermünde wurden reichlich 30 Stunden darüber hinaus und in Grünow mehr als 55 Stunden über die Norm gemessen.

April

Rekorde auch im April. Sechs Tages-Negativrekorde in den ersten drei Monatstagen und ein Positiv-Tagesrekord am 17. April geben der Trend wieder - vom Wintermantelwetter bis fast zur Badetemperatur. Rekord auch bei der Schneedecke – maximale Höhe 12 cm, Andauer bis 6. April, letzte Reste bis 11. April. Mit -7,2 °C wurde in Angermünde der kälteste Aprilwert seit 1929 gemessen. Monatsmaximum von 24,2 °C am 18. April dagegen nur leicht unter Sommertag. Monatsmittel der Lufttemperatur knapp ein Kelvin über Normal.

Niederschlagssumme des Monats noch unter 50% zum Soll. In der südlichen Uckermark blieb Sonnenscheinsumme des Monats unter den Erwartungen.

Mai

Mit zwei Sommertagen und einer positiven Abweichung im Monatsmittel der Lufttemperatur von über einem Kelvin recht mild. Allerdings auch kühle Tage und das kälteste Lufttemperatur-Maximum (10,7 °C) für einen 25. Mai seit 1908 in Angermünde. Bis 24. Mai war Monat deutlich zu trocken. Ergiebiger Landregen (über 35 l/m²) am 25. Mai, danach feuchtkühl und in der Bilanz mit klarem Nässeüberschuss.

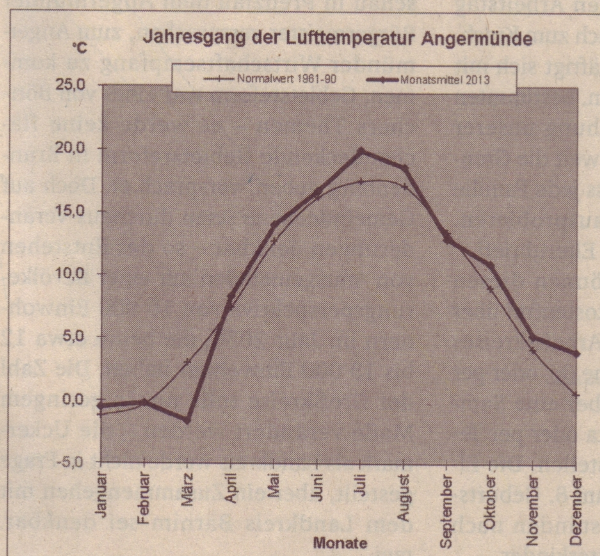
Beim Sonnenschein war der Norden der Uckermark bevorzugt. Während in Grünow fast der Normalwert erreicht wurde, ergab die Angermünder Registrierung nur magere 77 %.

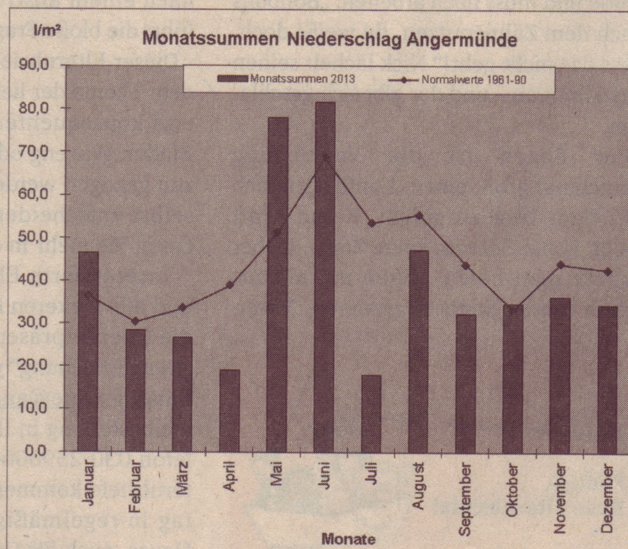
Juni

Mitte des Monats erste sommerliche Periode mit 4 Sommer- und zwei heißen Tagen mit beinah einer Tropennacht in Angermünde. Trotz kühlem Monatsbeginn und –ende landete das Monatsmittel der Lufttemperatur bei +0,5 Kelvin über dem Normalwert in der Uckermark.

Zwei Gewittertage und ein Landregen über 34 Stunden brachten zwischen zwei Drittel und drei Viertel der monatlichen Regensumme. Zur Erinnerung an das Gewitter vom 20. Juni: Am späten Abend kam aus Sachsen und Thüringen eine Gewitterfront mit einem erheblichen Unwetterpotential. Bei der Annäherung zuckten ständig mehr als 8 Blitze pro Minute durch die Wolken. Verbunden mit vielen Erdblitzen dauerte das Ereignis einschließlich Wetterleuchten fast fünf Stunden. Die Niederschlags-Monatssumme lag in der Uckermark über dem erwarteten Normalwert.

Reichlich Sonne brachten in Anger-





Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 24. Januar 2014 – Nr. 1/2014 – 24. Jahrgang | Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 63-85 und §§ 101-104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse" in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>

in der Einnahme	3.731.500,00 EURO
in der Ausgabe	3.731.500,00 EURO

im

<u>Vermögenshaushalt</u>

in der Einnahme	970.300,00 EURO
in der Ausgabe	970.300,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 1.200.000,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2013 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Der Beitrag wird zum

31.12.2013 I. bis IV. Quartal

fällig.

§ 4

entfällt

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.
   Gemäß § 70 Abs. 1-3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
2. Gemäß § 68 Abs. 1-3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 12.12.2013

Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2013:

Der vorstehende Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan 2013 liegt ab dem 16.12.2013 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse", Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

Passow, den 12.12.2013

Stornowski
Geschäftsführer

Bekanntmachungen

Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2010 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0131/2013

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 11.12.2013 den Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2010 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2010.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung im Rathaus, Am Markt, Zimmer 2.7 aus.

Angermünde, den 12.12.2013

Krakow
Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 – Beschluss – Nr. 0132/2013

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 11.12.2013 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010.

Angermünde, den 12.12.2013

Krakow
Bürgermeister

8

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlen
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde,
des Ortsbeirats des Ortsteils Altkünkendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Biesenbrow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Bölkendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Bruchhagen,
des Ortsbeirats des Ortsteils Crussow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Dobberzin,
des Ortsbeirats des Ortsteils Frauenhagen,
des Ortsbeirats des Ortsteils Gellmersdorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Görlsdorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Greiffenberg,
des Ortsbeirats des Ortsteils Günterberg,
des Ortsbeirats des Ortsteils Herzsprung,
des Ortsbeirats des Ortsteils Kerkow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Mürow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Neukünkendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Schmargendorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Schmiedeberg,
des Ortsbeirats des Ortsteils Steinhöfel,
des Ortsbeirats des Ortsteils Stolpe,
des Ortsbeirats des Ortsteils Welsow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Wilmersdorf,
des Ortsbeirats des Ortsteils Wolletz und
des Ortsbeirats des Ortsteils Zuchenberg
am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 13. Januar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 04. September 2013 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und
- der Ortsbeiräte in den Ortsteilen:
  Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg

am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde

1. Wahlgebiet
Wahlgebiet ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Stadt Angermünde und deren Ortsteile Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg.

2. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten
Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.

3. Wahlkreise
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzel-**

Amtliche Bekanntmachungen

bewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 20. März 2014, 12 Uhr,
bei der
Wahlleiterin
der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde
schriftlich eingereicht werden.

5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigen der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Amtliche Bekanntmachungen

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein **(Mitgliederversammlung)**. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **in gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe **(Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**. Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen** und **Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 09. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 09. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am 09. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

Amtliche Bekanntmachungen

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
Mittwoch, dem 19. März 2014, 16 Uhr
bei der
Wahlbehörde der Stadt Angermünde,
Bürgerbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde
zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftslisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (**Stadt Angermünde**, Wahlbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr** vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Stadt Angermünde, Wahlbüro (Zimmer 3.6)**, Markt 24 in 16278 Angermünde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder **eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigte Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, dem 17. März 2014, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **26. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat

1. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
   1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
   2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
   3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
   4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Altkünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
   5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Altkünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Altkünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

2. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Biesenbrow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Biesenbrow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Biesenbrow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

3. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bölkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bölkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversdammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bölkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

4. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bruchhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bruchhagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversdammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

Amtliche Bekanntmachungen

ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bruchhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

5. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Crussow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Crussow wahlberechtigte Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Crussow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Crussow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

6. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Dobberzin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dobberzin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Dobberzin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

7. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Frauenhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Frauenhagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung,

14

Amtliche Bekanntmachungen

einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Frauenhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

8. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gellmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gellmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Gellmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

9. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Görlsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Görlsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Görlsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

10. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Greiffenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Greiffenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer

Amtliche Bekanntmachungen

Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Greiffenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

11. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Günterberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Günterberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Günterberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

12. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Herzsprung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Herzsprung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Herzsprung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

13. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerkow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kerkow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht

Amtliche Bekanntmachungen

von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Kerkow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

14. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mürow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mürow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Mürow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Mürow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2, bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

15. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neukünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neukünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Neukünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

16. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmargendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmargendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit

Amtliche Bekanntmachungen

ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmargendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

17. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmiedeberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmiedeberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmiedeberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

18. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Steinhöfel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Steinhöfel vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

19. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Stolpe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Stolpe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch**

Amtliche Bekanntmachungen

die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Stolpe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

20. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Welsow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Welsow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Welsow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Welsow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

21. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wilmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wilmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wilmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

22. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wolletz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wolletz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wolletz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

23. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zuchenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zuchenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Zuchenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Zu gegebener Zeit werden die Vordrucke digital auf der Internetseite http://www.wahlleiter.angermuende.de oder http://www.angermuende.de zur Verfügung gestellt.

Thomä
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage – Schlussfeststellung

Im **Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage, AZ: 5-005-F**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5469, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:
Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 bis 4 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG.
Das Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Ortslage ist mit Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe:
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 bis 4 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.
Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergemeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Groß Glienicke, den 03.12.2013

Im Auftrag
Großelindemann *Dienstsiegel*
Referatsleiter Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Termin die unbefristete Besetzung der Stelle einer/eines

Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiters

für den Einsatz in beiden städtischen Grundschulen aus.

Die Stelle im Umfang von 40 Wochenstunden ist mit der Entgeltgruppe S 11 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgabe:
– Beratung und intensive Kooperation von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten in den Grundschulen der Stadt Angermünde

Anforderungen an die/den Bewerberin/Bewerber:
– erfolgreich abgeschlossenes Diplom-Studium der Sozialen Arbeit, Bachelor/ Master of Arts Soziale Arbeit oder ein gleichwertiger Abschluss
– fundierte Rechtskenntnisse im SGB VIII und BGB sowie Rechtskenntnisse im Schulgesetz, Jugendschutz und Jugendstrafrecht
– Kenntnisse im interkulturellen Ansatz, mit Mediation sowie mit Präsentationstechniken
– themenbezogene Erfahrungen in der Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für den Raum Angermünde und Umgebung wären von Vorteil
– Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
– Erfahrung in der Gruppenarbeit wäre wünschenswert
– Ressourcenschonender Umgang mit Zeit, Arbeitsmittel und Etat sowie Organisationsfähigkeit
– ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
– ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis
– Nachweis über die gesundheitliche Eignung
– Führerschein der Klasse B

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die den liebevollen Umgang mit Kindern mit selbstständigem Arbeiten, Entscheidungsbereitschaft, Teamfähigkeit sowie Flexibilität vereinen kann. Erwartet wird eine hohe Sozialkompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit sowie Empathie-Fähigkeit.
Die Nachweise wie Führungszeugnis, Erste-Hilfe und gesundheitliche Eignung können nachgereicht werden.
Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 07.02.2014 an die

Stadt Angermünde
Fachbereich Innere Verwaltung
Markt 24
16278 Angermünde
oder per E-Mail an
st.acker@angermuende.de

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Tel. 03331/ 260047. Informationen über die Stadt Angermünde und Ihre Verwaltung können Sie auch über das Internet unter www.angermuende.de abfragen.
Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die Wohnbauten GmbH Angermünde-Land informiert

Folgende Wohnungen sind ab sofort zu vermieten:

Biesenbrow
1-Raum-Wohnung (31,44 m²),
Heidenstr. 9, Bruttowarmmiete: 256,00 €
3-Raum-Wohnung (60.95 m²),
Hofende 15, Bruttowarmmiete: 385,02 €
5-Raum-Wohnung (122,45 m²),
Hofende 15, Bruttowarmmiete: 692,25 €

Bruchhagen
2-Raum-Wohnung (52,75 m²)
Schöne Aussicht 31, Bruttowarmmiete: 347,06 €

Görlsdorf
3-Raum-Wohnung (61,83 m²),
Apfelallee 2, Bruttowarmmiete: 428,24 €

Greiffenberg
2-Raum-Wohnung (49,65 m²),
Breite Str. 91, Bruttowarmmiete: 330,52 €
2-Raum-Wohnung (48,18 m²),
Breite Str. 92, Bruttowarmmiete: 324,28 €
2-Raum-Wohnung (46,18 m²),
Burgstr. 22, Kaltmiete: 245,34 €

Mürow
4-Raum-Wohnung (104,48 m²)
Hauptstr. 8, Bruttowarmmiete: 680,00 €
3-Raum-Wohnung (63,20 m²),
Angermünder Weg 6, Bruttowarmmiete: 422,00 €

Neukünkendorf
2-Raum-Wohnung (45,00 m²),
Str. am Haussee 5, Bruttowarmmiete: 299,00 €

Polßen
2-Raum-Wohnung (45,91 m²),
Dorfstr. 54, Bruttowarmmiete: 326,60 €
3-Raum-Wohnung (56,88 m²),
Dorfstr. 56, Bruttowarmmiete: 385,96 €

Wilmersdorf
2-Raum-Wohnung (53,00 m²),
Steinhöfler Weg 11, Bruttowarmmiete: 332,00 €
3-Raum-Wohnung (68,60 m²),
Steinhöfler Weg 13, Brutlowarmmiete: 454,40 €

Wolletz
2-Raum-Wohnung (53,14 m²),
Zur Apfelallee 1, Bruttowarmmiete: 359,13 €
3-Raum-Wohnung (58,10 m²),
Zur Apfelallee 2, Bruttowarmmiete: 411,45 €
4-Raum-Wohnung (73,24 m²).
Zur Apfelallee 3, Bruttowarmmiete: 509,58 €

Interessenten melden sich bitte bei der Wohnbauten GmbH Angermünde-Land, Oderberger Str. 8. 16278 Angermünde oder telefonisch unter der Nummer: 03331-24124 oder per E-Mail: wbang-land@t-online.de
Stand: 07.01.2014

Achterberg, Geschäftsführer

Amtliche Mitteilungen

Zuschüsse für Angermünder Vereine 2014

Alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Angermünde können ab sofort einen Antrag auf einen finanziellen Zuschuss für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2014 stellen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze und die termingerechte Antragstellung bis zum

15.02.2014.

Verspätet eingegangene Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Antragsformulare und die Kriterien zur Vergabe sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, in der Bürgerinformation und im Kulturamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice/Formularverwaltung) erhältlich.

Mindestförderhöhe für einen Zuschuss beträgt 100,00 €.

Babybegrüßungsgeld

Die Stadtverwaltung Angermünde informiert, dass aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2013 das Babybegrüßungsgeld ab 01.01.2014 von 100,00 € auf 50,00 € reduziert wird.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales

Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: K.Hilges@angermuende.de

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales und im Einwohnermeldeamt sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice➻Formularverwaltung) erhältlich.

Einladung der Jagdgenossenschaft Greiffenberg

Hiermit laden wir die Eigentümer der im Gebiet der Jagdgenossenschaft Greiffenberg gelegenen Grundstücke zur Jahreshauptversammlung am

Mittwoch, den 26.03.2014
um 19:00 Uhr

in die ehemalige Schule (Kaminzimmer) in der Burgstr. 5, in Greiffenberg herzlich ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Genossenschaftsversammlung
2. Billigung der Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vom 18.09.2013
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01.04.2013/31.03.2014)
4. Beschluss über die Höhe des Jagdreinertrages für das JJ 2013/2014
5. Beschluss über die Verwendung des Jagdertrages aus dem JJ 2013/2014
6. Bericht der Pächter zur Abschusserfüllung im JJ 2013/2014
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers durch die Genossenschaftsversammlung
8. Vorstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr 2014/2015 und Beschluss über die Annahme des Haushaltplanes
9. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2014/2015
10. Sonstiges

Roman Schlüßler
Jagdvorsteher

Einreichung Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen

Die Stadtverwaltung informiert, dass bis zum 01.03.2014 wieder Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen beim Bürgermeister eingereicht werden können.

Ansprechpartner:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales

Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: K.Hilges@angermuende.de

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice➻Formularverwaltung) erhältlich.

22

Amtliche Mitteilungen

Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind folgende Fundsachen vorhanden.

Die Eigentümer werden gebeten, bis zum 31.03.2014 ihr Eigentum abzuholen. Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand
1	10.12.2013	Schlüsselbund
2	15.12.2013	Chinesischer Kalender 2013
3	15.12.2013	Fotoapparat
4	15.12.2013	Blutdruckmessgerät
5	27.12.2013	Autoschlüssel

S. Splinter

Hauptsachbearbeiter
Ordnungsamt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin
Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: 0 33 31 / 26 00 - 0

ANGERMÜNDE



TERMINE ADRESSEN RAT UND HILFE

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sa, So, feiertags 10-12 Uhr und 17-18 Uhr / In dringenden Fällen außerhalb dieser Zeiten sowie werktags ab 20 Uhr über den Privatanschluss

20.01.-26.01. Cornelia Oestereich, K.-Niederkrichner-Str. 3, 16303 Schwedt; Tel. 03332/414585

27.01.-02.02. Dr. Hannelore Hoppe, Brandenburger Ring 27, 16303 Schwedt, Tel. 03332/33028

03.02.-9.02. Jeannine Mieland, Schulstraße 37, 16306 Welsebruch OT Passow, Tel. 033336/55554

10.02.-16.02. Reinhard Jonas, Augustusstr. 23/Im Klinikum, 16303 Schwedt, Tel. 03332/532673

17.02.-23.02. Sabine Grötzsch, Helbigstr. 32, 16303 Schwedt, Tel. 03332/32243

24.02-01.03. Margit Bauersfeld, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 16278 Angermünde, Tel. 03331/21192

Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde
Markt 24, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/26000

Bürgerinformation
Mo, Do, Fr 9-12 Uhr, Di 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr

Bibliothek
Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, Tel. 03331/32651
Mo, Di, Fr 14-18 Uhr, Do 9-13 Uhr, Sa 9-12 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)
Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/835-0, info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Nordbrandenburg, Dienststelle Angermünde
Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/26960
Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung
Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, Tel. 03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde
Ute Ehrhardt, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde
Tel.: 03331/260017

Kfz.-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark
Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/33528
Mo,Di, Do 9 - 12 Uhr, Di 13 - 18 Uhr, Do 13 - 16 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde
Markt 18, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/2666-0

E.ON edis – Standort Angermünde
Am Markt 2, 16278 Angermünde
Entstörungsdienst: **0180/1213140**

Gasversorgung Angermünde GmbH
Berliner Straße 1, 16278 Angermünde
Entstörungsdienst: **0172/3965136 oder 0172/3965137**

Deutsche Rentenversicherung
Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar Sparkasse Uckermark, Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinbarung – Tel.: 03984/802100, Mobil-Nr.: 0171/6448592, E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

Seniorenakademie

An jedem 4. Donnerstag im Monat halten verschiedene Referenten Vorträge zu alltäglichen Fragen und Problemen für Bürger aus Angermünde und den Ortsteilen. Die Veranstaltungen sind kostenfrei und nicht nur für Senioren, sondern auch für Jugendliche und Erwachsene interessant. Sie finden jeweils um 15 Uhr im Kulturraum des Anger-Zentrums, R.-Breitscheid-Str. 27, statt

30. Januar,15 Uhr: Aktuelle Themen zur Kommunalpolitik der Stadt Angermünde mit ihren Ortsteilen, Referent Herr Krakow

Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, Tel. 03331/296464

regelmäßige Veranstaltungen:

Jeden Montag	09.30-10.20 Uhr	Seniorensport
	10.30-11.20 Uhr	Seniorensport
Jeden Dienstag und Donnerstag	10.00-16.00 Uhr	Karten- und Brettspiele
Jeden Freitag	09.30-10.20 Uhr	Seniorensport

Apothekennotdienst

24.01.	Apotheke am Waldrand	Schwedt
25.01.	Gingko-Apotheke	Eberswalde
26.01.	Zentral Apotheke	Schwedt
27.01	Alte Apotheke	Angermünde
28.01.	Nord-Apotheke	Schwedt
29.01.	Seeadler Apotheke	Joachimsthal
30.01.	Oder-Center Apotheke	Schwedt
31.01.	Wald Apotheke	Eberswalde
01.02.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
02.02.	Adler Apotheke	Gramzow
03.02.	Stadt Apotheke	Schwedt
04.02.	Adler Apotheke	Angermünde
05.02.	Greif Apotheke	Gartz
06.02.	Apotheke am Waldrand	Schwedt
07.02.	Gingko-Apotheke	Eberswalde
08.02.	Zentral Apotheke	Schwedt
09.02.	Alte Apotheke	Angermünde
10.02.	Nord-Apotheke	Schwedt
11.02.	Seeadler Apotheke	Joachimsthal
12.02.	Oder-Center Apotheke	Schwedt
13.02.	Wald Apotheke	Eberswalde
14.02.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
15.02.	Adler Apotheke	Gramzow
16.02.	Stadt Apotheke	Schwedt
17.02.	Adler Apotheke	Angermünde
18.02.	Greif Apotheke	Gartz
19.02.	Apotheke am Waldrand	Schwedt
20.02.	Gingko-Apotheke	Eberswalde
21.02.	Zentral Apotheke	Schwedt
22.02	Alte Apotheke	Angermünde
23.02.	Nord-Apotheke	Schwedt
24.02.	Seeadler Apotheke	Joachimsthal
25.02.	Oder-Center Apotheke	Schwedt
26.02.	Wald Apotheke	Eberswalde
27.02.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
28.02.	Adler Apotheke	Gramzow

24

ANGERMÜNDE



TERMINE
ADRESSEN
RAT UND HILFE

Märkische Ausbildungsgesellschaft, Qualifizierungs- und Trainingszentrum e. V.

Tel.: (03 33 35) 21 59 , Fax (03 33 35) 4 29 88

24.01. 14. 00 Uhr SeniorenTreff in Frauenhagen, Stolpe
28.01. 14.00 Uhr Seniorentreff in Altkünkendorf, Günterberg, Welsow,
29.01. 13.30 Uhr Seniorentreff in Crussow, Steinhöfel
14.00 Uhr Seniorentreff in Wolletz, Greiffenberg
30.01. 14.00 Uhr Seniorentreff in Angermünde, Bruchhagen, Mürow, Gellmersdorf;
31.01. 14.00 Uhr Seniorentreff in Stolpe
04.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Altkünkendorf, Günterberg, Kerkow, Görlsdorf
05.02. 13.30 Uhr Seniorentreff in Crussow, Steinhöfel
14.00 Uhr Seniorentreff in Wolletz, Greiffenberg, Wilmersdorf,
06.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Angermünde, Bruchhagen, Mürow, Gellmersdorf,
07.02. 14 00 Uhr Seniorentreff in Frauenhagen, Stolpe,
11.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Altkünkendorf, Günterberg, Welsow
12.02. 13.30 Uhr Seniorentreff in Crussow, Steinhöfel
14.00 Uhr Seniorentreff in Wolletz, Greiffenberg, Biesenbrow
13.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Angermünde, Bruchhagen, Mürow, Gellmersdorf,
14.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Stolpe
18.02. 14 00 Uhr Seniorentreff in Altkünkendorf, Günterberg, Kerkow
19.02. 13.30 Uhr Seniorentreff in Crussow, Steinhöfel
14.00 Uhr Seniorentreff in Wolletz, Greiffenberg
20.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Angermünde, Bruchhagen, Mürow, Gellmersdorf,
21.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Stolpe, Frauenhagen
25.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Altkünkendorf, Günterberg, Welsow
26.02. 13.30 Uhr Seniorentreff in Crussow, Steinhöfel
14.00 Uhr Seniorentreff in Wolletz, Greiffenberg
27.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Angermünde, Bruchhagen, Mürow, Gellmersdorf,
28.02. 14.00 Uhr Seniorentreff in Stolpe

Informationen zu allen Terminen unter Tel. 03331/365020

DRK – Kontakt- und Begegnungsstätte

Klosterstr. 43, 16278 Angermünde, Tel. 03331/2739-0
regelmäßige Veranstaltungen:

Mo	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen
	13.30 Uhr	Seniorengymnastik Gruppe I und II
Di	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, Mittagessen, anschließend Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk (14-tägig)
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzklinik (14-tägig)
Mi	09.30 Uhr	Seniorentanz
	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, Mittagessen, anschl. Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
Do	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen
	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff (z. B. Buchlesung, Geburtstag des Monats, Bewegung nach Musik, Gedächtnistraining, Ausflug u.a.)
Fr	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen, anschließend Kartenspiele
	13.00 Uhr	Spielenachmittag

Do., 30. Januar

13.30 Uhr Gesundheitscheck für unsere Senioren
Blutdruck und Blutzucker messen
(0,50 € für Teststreifen)

14.00 Uhr Wir machen Sie fit in Erste Hilfe:
Schlaganfall,Verhalten bei Unfällen

Veranstaltungen

26. Januar, 15 Uhr
Gespräche über Bücher & „Kaffeeklatsch"
Gäste und Mitglieder von Literaturgesellschaft und Ehm Welk- und Heimatmuseum stellen Bücher vor, die sie gelesen haben und geben Empfehlungen. Dazu werden Kaffee und Kuchen angeboten.
Stadtbibliothek Angermünde, Tel: 03331-20 950,
www.uckermaerkische-literaturgesellschaft.de

1. Februar, 15 Uhr
Winterwanderung mit Hirsch Hannibal
Hirsch Hannibal lädt zu einer Winterwanderung am Wolletzsee ein. Auch in diesem Jahr wird es dazu eine besondere Überraschung geben.
Kita Pestalozzistraße, Hirschschwimmen e.V. Herr Tuchscherer,
Tel: 0162-82 15 124 www.hirschschwimmen.de

1. Februar, 19.30 -23.30 Uhr
2. Uckermärkische Fotonacht in Angermünde
Der Fotoclub Uckermark zeigt zum zweiten Mal Fotoarbeiten kombiniert mit Musik in einer audiovisuellen Show, dieses Jahr zum Thema „Markante Uckermark".
Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei" Angermünde
Fotoclub Uckermark, Tel: 0174-24 01 293, www.fotoclub-um.de

7. Februar, 19-19.30 Uhr
Taize-Andacht in der Heilig-Geist-Kapelle
Mit Kerzen und Taize-Gesängen eine Insel der Stille im Alltag schaffen.
Jeden 1. Freitag im Monat in der Heilig-Geist-Kapelle um 19 Uhr
Heilig-Geist-Kapelle, Pfarrerin Frau Müller, Tel: 033364-50600,
www.reformierterkirchenkreis.de

8. Februar, 10-16 Uhr
Schreibwerkstatt in Angermünde
In mehreren Arbeitsgruppen werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihren Texten auseinandersetzen und Hinweise von erfahrenen Autorinnen und Autoren erhalten. Eigene Texte (Prosa und Lyrik) sind bitte mitzubringen.
Preis: Mitglieder 7 €, Gäste 15 € (incl. Mittagessen u. Getränke)
Haus der Generationen, Angermünde
Uckermärkische Literaturgesellschaft e.V., Tel: 03331-20 950
www.uckermaerkische-literaturgesellschaft.de

ANGERMÜNDE



TERMINE ADRESSEN RAT UND HILFE

Veranstaltungen

15. Februar, 20 Uhr
Konzert in der „BRAUE": Pete Gavin & shAnghAi Bluesband
Pete Gavin gehört sicher zu den besten Slide-Gitarristen Deutschlands, aktuell unterwegs mit der shAnghAi-Bluesband kommt er nun nach Angermünde zu einem Clubkonzert in die „Alte Brauerei". Preis: 10 € Abendkasse, 8 € Vorverkauf, ermäßigt 5 € nur im Vorverkauf
Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei", Tel: 03331-32 534, www.braue.de

20. Februar,19 Uhr
Unter der Leselampe – Gerlind Mittelstädt und Karl Krüger
Eine Gemeinschaftsveranstaltung von Literaturgesellschaft und Ehm Welk- und Heimatmuseum in Kooperation mit der Stadtbibliothek Angermünde. Rathaus Angermünde
Uckermärkische Literaturgesellschaft e.V., Tel: 03331-20 950
www.uckermaerkische-literaturgesellschaft.de

27. Februar, 15 Uhr
Gespräche über Bücher & „Kaffeeklatsch"
Stadtbibliothek Angermünde
Uckermärkische Literaturgesellschaft e.V., Tel: 03331-20 950
www.uckermaerkische-literaturgesellschaft.de
Mehr unter www.angermuende.de

Unterhaltung & Freizeit & Wissen

Haus der Generationen
Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/ 32696

28.01.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	15.00 Uhr	Handarbeiten – für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor singt
29.01.	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.15 Uhr	Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Seniorenvereines
03.02.	09.30 Uhr	Sport mit Erika – Sturzprävention
	13.30 Uhr	Gedächtnistraining
04.02.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	15.00 Uhr	Handarbeiten – für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor singt
05.02.	09.00 Uhr	Yoga für alle, die mitmachen möchten
	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.15 Uhr	Spiele-Nachmittag des Brandenburgischen Seniorenvereines
10.02.	09.30 Uhr	Sport mit Erika – Sturzprävention
	13.30 Uhr	Gedächtnistraining
11.02.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	15.00 Uhr	Handarbeiten – für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor singt
12.02.	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.15 Uhr	Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Seniorenvereines
	14.30 Uhr	Zusammenkunft der Diabetiker-Selbsthilfegruppe
17.02.	09.30 Uhr	Sport mit Erika – Sturzprävention
	13.30 Uhr	Gedächtnistraining
18.02.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	15.00 Uhr	Handarbeiten – für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor singt
19.02.	10.00 Uhr	Vorstandssitzung des Brandenburgischen Seniorenvereines
	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.15 Uhr	Geburtstagskaffee des Brandenburgischen Seniorenvereines
20.02.	13.30 Uhr	Gesundheitstag für Senioren
21.02.	18.30 Uhr	Die Freiwilligen-Agentur lädt ein zum Kartenspielen
24.02.	09.30 Uhr	Sport mit Erika – Sturzprävention
	13.30 Uhr	Gedächtnistraining
	13.00 Uhr – 16.00 Uhr	Rentensprechstunde mit Herrn Lindemann Telefonische Terminabsprache unter 03331 32435
25.02.	13.00 Uhr	Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
	15.00 Uhr	Handarbeiten – für alle, die Spaß daran haben
	18.30 Uhr	Treff der Schachspieler
	19.00 Uhr	Der Stadtchor singt
26.02.	10.30 Uhr	Seniorensport unter Anleitung einer Physiotherapeutin
	14.00 Uhr	Zusammenkunft der ILCO-Selbsthilfegruppe

münde 11 Tage und in Grünow 14 Tage mit Sonnenschein über 10 Stunden. Dennoch fehlten in Angermünde am Monatsende sechs Sonnenschein**minuten** zum Monatssoll. In Grünow wurde Monatssoll überschritten.

Juli

Der mit über zwei Kelvin zu warme Juli 2013 schaffte es auf Platz 7 der Angermünder Bestenliste. 17 Sommertage, dabei fast die gesamte zweite Monatshälfte und vier heiße Tage gehören zur Bilanz. Das Monatsmaximum von 34,3°C am 28. Juli stellte zugleich neuen Tagesrekord auf. Die anschließende Nacht war mit einem Minimum von 20,6 °C eine Tropennacht.

Bis zum 28.7. fiel noch nie so wenig Niederschlag in einem Julimonat seit 1899 in Angermünde. Erst die Niederschläge am 29.7. übertrafen den Minusrekord von 5,6 l/m² aus dem Jahre 1971. Immerhin wurde es noch der siebentrockenste Juli mit 18,0 I/m².

Außer 1971 waren die Julimonate der Jahre 1921/ 69/ 82/ 83 und 1999 trockener. Einziger Tag mit über 10 l/m² war erwähnter 29.7. mit 11,6 l/m² in Angermünde und 17,2 l/m² in Grünow. Überhaupt übertraf die Monatssumme der nördlichen Uckermark die der südlichen um etwa das Doppelte.

Die gesamte Uckermark erhielt im Juli etwa 50 Stunden mehr Sonne als es das vieljährige Mittel (1961-1990) vorgibt.

August

Die ersten acht Tage hochsommerlich, dann nachlassend. Nach Monatsmitte und zum Monatsende nochmals Sommertage. Monatsmittel der Lufttemperatur mit reichlich 1,5 Kelvin über der Norm.

Niederschläge mit Nord-Süd Gefälle. 133 % der normalen Monatssumme wurden in Grünow und nur 85 % in Angermünde gemessen. Höchste Tagessumme mit 31,5 l/m² am 19. August in Grünow gemessen. Hagel von 0,5 cm Größe am 13.8. in Angermünde beobachtet. Letzte Augustdekade in der Uckermark größtenteils ohne Niederschlag. Sonnenscheinbilanz in der Uckermark zu 100 % erfüllt.

September

Nur in der südlichen Uckermark (Angermünde) in der ersten Dekade nochmals drei Sommertage und am Monatsende hier schon zwei Tage mit Bodenfrost. Sehr kühler 18. September mit neuen Temperaturrekord für kühlstes Tagesmaximum der Lufttemperatur (11,2 °C). September insgesamt in der Uckermark etwa 0,5 Kelvin zu kühl.

Monatliche Niederschlagssummen mit Nord-Süd Gefälle. Immerhin 92 % der normalen Monatssumme für Grünow und nur 74 % in Angermünde gemessen. Uckermarkweit entsprach die Sonnenscheindauer nur etwa drei Viertel einer normalen Monatssummenstundenzahl.

Am Monatsletzten wurde in den Morgenstunden an einzelnen Stellen der erste Reif des Herbstes 2013 gesichtet.

Oktober

Erste Oktoberhälfte meist kühl. Zu den Tagen der offenen Tür der Wetterwarte Angermünde am 19. Oktober erster Luftfrost dieses Herbstes mit -1.2 °C und Bodenfrost von -3,5 °C. Vom 20.-28.10 ungewöhnlich warme Episode mit Temperaturen bis 20 °C. Zwischen 20. und 28. Oktober neue Rekordwerte für Tagesmittel, Maximum und Minimum der Lufttemperatur (zum Teil 90 Jahre alte Spitzenwerte vom Sockel gehoben).

Trotz nahezu trockener erster Oktoberdekade übertraf die Summe des monatlichen Niederschlages sowohl in Grünow, als auch in Angermünde leicht den vieljährigen Richtwert.

Monatliche Sonnenscheindauer lag uckermarkweit am erwarteten Normalwert. Erster Herbststurm fegt am 28. Oktober mit Windstärke 9 und Windspitzen bis 23 m/s über die Uckermark.

November

Milde erste Dekade mit Spitzenwert von 15,2 °C Lufttemperatur in Angermünde. Die letzte Dekade brachte auch wieder Frosttemperaturen bis zu -4,0 °C in 2 m Höhe und -7,2 °C am Erdboden (gemessen in Angermünde). Grünow hatte weniger ausgeprägte Extremwerte. November war mit über 1 Kelvin zu mild.

Niederschlagsmäßig ergab sich im November in der Uckermark wieder ein Defizit. Graupel- und Schneeschauer versetzten in der Nacht zum 26.11.2013 die Uckermark vorübergehend in eine leicht angezuckerte Landschaft.

Lange Phase von Tagen ohne Sonnenschein vom 14.-20.11.2013 in Angermünde (Grünow ab 15.11.) und insgesamt 16 sonnenscheinloser Tage in Angermünde (Grünow nur 12) lies Monatssumme bei der Sonnenscheindauer unter den Normalwert sinken. Tröstlich der 25. und 26.11. an denen die Sonne jeweils mehr als sechs Stunden schien.

Dezember

Wintermonat mit nur leichten Frösten an vereinzelten Frosttagen und uckermärkischem Minimum von -2,3 °C. Milde Abschnitte mit weihnachtlichem Maximum am Heiligen Abend bis 11,1 °C (beide Extremwerte Angermünde) behielten die Oberhand. Mit knapp 4 °C Monatsmitteltemperatur wurde Novemberniveau und Platz sechs der TOP-wärmsten Dezembermonate erreicht.

Angermünde bekam mehr Niederschläge gegenüber Grünow. Trotzdem hier nur 80 % des monatlichen Niederschlags-Normalwertes. In Grünow punktgenaue Normalwertsumme gemessen. Am 06.12. winterlicher Eindruck durch leichte Schneedecke von 2 cm in Angermünde. Sonnenschein-Monatssumme in der Uckermark leicht übererfüllt.

Jahr

2013 ist nur geringfügig kühler als 2012 aber uckermarkweit wärmer als Referenzperiode 1961-90.

Mai und Juni als nasseste Monate 2013 werden in Angermünde flankiert von den trockensten Monaten April und Juli. Am Jahressummen-Normalwert fehlen in Angermünde fast 50 l/m². Grünow schafft Jahressoll, liegt aber nur geringfügig über der Angermünder Jahressumme.

Mit einem Sonnenschein-Defizit von 116 Stunden (etwa eine Septembersumme) landet 2013 auf Platz 12 der sonnenscheinarmen Jahre in der Angermünder Statistik.

Jahresbilanz 2012	**Angermünde**		**Grünow**	
	Mittel Summe	Diff. zum Normalwert	Mittel Summe	Diff. zum Normalwert
Temperatur (°C):	9,0	+0,7 Kelvin	8,7	+0,8 Kelvin
Niederschlag (Liter):	483,0	-49,1 l/m²	489,5	+6,8 l/m²
Sonnenschein (Std.):	1585,9	-116,4 Std.	1757,9	+53,9 Std.

Vom Winter fast keine Spur – der milde Dezember 2013

Beobachtungen und Messwerte aus Angermünde und Grünow/Prenzlau

Temperatur – nur kurze frostige Phase

Nachdem immerhin an den ersten acht Dezembertagen noch Frost auftrat (mit dem Monatsminimum von gerade einmal -2,3 °C am 7.12.), blieb es an den restlichen Dezembertagen weitgehend frostfrei. Nur noch der 14.12. und die beiden letzten Tage des Monats waren Frosttage.

Während sich am Monatsanfang im Bereich eines kräftigen Hochdruckgebietes die Luftmassen wie erwähnt abkühlen konnten, setzte sich nach der ersten Dezemberwoche und dem Durchzug des markanten Orkantiefs „Xaver" eine stabile Südwestströmung mit milden Luftmassen aus dem Mittelmeerraum durch. Höhepunkt dieser „Hitzewelle" war ausgerechnet der 24. Dezember, an dem sowohl in Angermünde, als auch in Grünow der Monatshöchstwert erreicht wurde: Mit 11,1°C bzw. 10,6°C kam keine echte Weihnachtsstimmung auf. Die Monatsmitteltemperatur von knapp 4°C spricht ebenfalls eine deutliche Sprache bei einem vieljährigen Mittelwert von 0,6°C bzw. 0,3°C (Abweichung somit etwa +3,5 Kelvin in der Uckermark).

Niederschläge – durchschnittlich

Abgesehen von der kurzen Phase im Einflussbereich polarer Meereskaltluft, in der vom 5. bis 7. Dezember die Niederschläge auch in fester Form fielen (kurzzeitig sogar eine Schneedecke von 2 cm am 6.12.), gab es ausschließlich die flüssige Form mit Regen oder Sprühregen. Größere Regenmengen traten nicht auf. Die niederschlagreichsten Tage waren in Angermünde der 5. und 28.12. mit jeweils 6,7 l/m² und in Grünow der 28.12. mit 7,0 l/m². Insgesamt verzeichneten wir hinsichtlich der monatlichen Niederschlagssumme in Angermünde ein kleines Defizit von 20% und in Grünow genau die langjährige Monatssumme.

Sonne – meistens trüb, aber auch sieben richtig sonnige Tage

Mit 36-38 Sonnenstunden verzeichneten wir in der Uckermark Werte, die in Angermünde im normalen und in Grünow etwas im übernormalen Bereich der für Dezember üblichen Sonnenscheindauer lagen. Neben längeren trüben Phasen insbesondere in der ersten Monatshälfte gab es immer wieder einzelne Tage mit wunderbarem Sonnenschein (2., 7., 16., 23., 27., 30. und 31. Dezember), an denen sich „Clärchen" für drei bis fünf Stunden zeigte.

Weitere Beobachtungen

Das bereits erwähnte Orkantief „Xaver" brachte am Nikolaustag Böen von 23,6 m/s bzw. 28,3 m/s (entsprechend Stärke 9 bzw. 10). Davon abgesehen war es in der Uckermark im Dezember 2013 eher windschwach. Der 10-minütige Mittelwert von 6 Windstärken wurde nur an den drei Tagen überschritten, an denen wir im Sturmfeld von „Xaver" lagen (5. bis 7. 12.).

„Xaver" war auch für den einzigen Gewittertag des Monats verantwortlich. Am 5.12. um 21.35 Uhr wurde ein Blitz mit Donner beobachtet.

Nebel trat an insgesamt sechs Tagen nur in der ersten Monatshälfte (bis zum 14.12.) auf.

Thomas Barthel und Jürgen Förster

Dezember 2013	Angerm.	Grünow
Lufttemperatur (°C)		
Mittel	3,9	3,8
Normalwert 1961-1990	0,6	0,3
Abweichung vom Normalwert (K)	3,3	3,5
Frosttage (< 0 °C)	9	9
Tage mit Bodenfrost	15	10
Niederschlag (l/m² bzw. mm)		
Monatssumme	34,4	32,6
Normalwert 1961-1990	42,6	32,5
Prozent vom Mittel	80,8	100,3
Sonnenscheindauer (Std.)		
Monatssumme	36,8	38,6
Normalwert 1961-1990	36,5	35,7
Prozent vom Mittel	100,8	108,1

Saatgut- und Pflanzentauschtage in Klein Ziethen

An diesen Tagen laden wir alle Gartenfreunde zu einem Austausch von Saatgut, Pflanzen, Ideen und Erfahrungen auf nicht kommerzieller Basis ein.

Dort können sich all diejenigen treffen, die selbst gerne Sämereien oder Jungpflanzen ziehen, die gerne Neues oder Altes in ihrem Garten ausprobieren und unabhängig von Hybridsaatgut und Saatgutkonzernen gärtnern möchten.

Willkommen ist auch, wer nichts Eigenes zum Tauschen mitbringen kann oder einfach nur neugierig ist.

Termine:
Saatguttauschtag
Samstag, 15. Februar, 15-17 Uhr
anschließend Film „More than honey" (90 min, FSK 6 J.)

Pflanzentauschtag
Samstag, 10. Mai, 15-17 Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Klein Ziethen

Kontakt: o33364-509050
nadine.ohnesorg(at)gmx.de
KerstinPaal(at)gmx.de

Impressum
Angermünder Nachrichten

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon 0 30 / 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Markt 24, 16278 Angermünde,
Tel.: 0 33 31 / 26 00 - 0

Vertrieb: DVB

Die nächsten Angermünder Nachrichten erscheinen am **28. Februar**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **14. Februar.**

28

Wachholz-Schau im Rathaus ist Geschichte

Bärbel Wachholz in der Schlagerrevue 1965 und anderen Sendungen des Deutschen Fernsehfunks, im Eberswalder Fotostudio 1957 und im Berliner Fotostudio 1967, in Halle und anderswo. Die Porträts sind abgehängt. Die knapp 30 Tafeln über Leben und Schaffen der in Angermünde am 20. Oktober 1938 geborenen Sängerin ebenso. „Der Legende zum 75.“ war die umfangreiche Schau überschrieben, die sich vor allem ihrem Fernsehschaffen und ihren Studioaufnahmen bei Rundfunk und AMIGA widmete. Mit einer 90-minütigen Finissage setzte Ausstellungsautor Michael-Peter Jachmann am 8. Januar den Schlusspunkt im Ratssaal: „Wir haben uns kurzfristig zu dieser Schlussrunde entschlossen, weil die Ausstellung doch ein reges Interesse gefunden hat, immer wieder besuchten Angermünder und Gäste der Stadt sie und lasen interessiert die Tafeln. Viele sprachen mich auch persönlich an und schilderten ihre Eindrücke. Deshalb wollte ich mich mit einer Fernsehrückschau auf ihre schönsten Bildschirmerfolge bedanken. Angesichts des umfangreichen Werks, das Bärbel Wachholz hinterlassen hat, keine leichte Aufgabe.“


Foto: Paul Lötzke

Sängerin Maja Catrin Fritsche sah sich vor der Finissage in der Ausstellung mit Autor Michael-Peter Jachmann um.

Als der Deutsche Fernsehfunk im Dezember 1962 seinen 10. Geburtstag feierte, zählte Bärbel Wachholz gerade 24 Jahre und war doch schon sechs Jahre lang selbst auf den Bildschirmen zu sehen und davon mindestens fünf Jahre DER Schlagerstern. Wenige Tage vor ihrem 18. Geburtstag erlebte sie in der Talenteschau „Die kleine Premiere“ ihre Fernsehpremiere und belegte den 2. Platz. Die Schar der Sänger war damals noch klein, doch der Bedarf der Medien riesengroß – und Bärbel Wachholz brachte alles mit, was ein Publikumsliebling benötigte: eine strahlende Stimme, jugendliche Unbekümmertheit, ein bereits gekonntes und sicheres Bühnenverhalten – und sie war schlichtweg eine Schönheit – mit Charme. Binnen Monaten sang sie sich in die Herzen Millionen Deutscher und später auch in die der Menschen vieler Nationen.

Bärbel Wachholz' Auftritt in der Jubiläumsshow von 1962 gehörte ebenso zum Programm des Nachmittags wie der in der damals neuen Fernsehreihe, der ersten von Heinz Florian Oertel erfundenen und moderierten Unterhaltungssendung „Schlager aus Berlin“, die legendären Auftritte 1963 anläßlich von 10 Jahren „Da lacht der Bär“ oder 1965 von 12 Jahren „Schlagerrevue“, als sie mit „Mama“ und „Tennessee-Waltz“ alle anderen überstrahlte. Höhepunkte ihrer künstlerischen Laufbahn. Die Stimme wurde mit den Jahren dunkler, gewann aber noch an Gänsehautpotenzial – wie der Ausschnitt aus den „Schlagergeschichten“ 1969 unter Beweis stellte – in einer Neuaufnahme sang sie ihren ersten Erfolgsschlager von 1957 „Verliebt und geliebt sein“.

Als Live-Gast des Nachmittags hatte Michael-Peter Jachmann Maja Catrin Fritsche eingeladen, die in dem Jahr geboren wurde, als Bärbel Wachholz mit „Damals“ einen ihrer größten Erfolge feierte – 1960. „1984 schrieb Hartmut Schulze-Gerlach, der damals meine Lieder komponierte, eine neue Fassung des Liedes. Ich nahm es beim Rundfunk auf – wenige Monate vor dem tragischen Tod von Bärbel Wachholz. Obwohl es so damals nicht beabsichtigt war, wurde diese Aufnahme zu meinem persönlichen Abschiedsgeschenk für diese große Kollegin.“

„Gibt es eigentlich eine DVD mit Bärbel Wachholz?“, fragte Andrea Frick, die arbeitsbedingt erst später zur Finissage hinzukam. „Die schwierige Rechtefrage stoppte im vergangenen Jahr das Vorhaben. Es steht aber noch immer auf der Tagesordnung. Das 5. Schlagerfest ‚Bärbel Wachholz‘ist ein gutes Ziel“, sagte Michael-Peter Jachmann. Dann will auch Angermündes Bürgermeister Wolfgang Krakow wieder auf dem kleinen Marktplatz dabei sein: „Bärbel Wachholz ist ein Kind unserer Stadt – und seit ich das weiß, unterstütze ich auch gern diese Veranstaltungen. Das erste Schlagerfest 2010 war noch schwierig zu organisieren, inzwischen hat es am Sonnabendnachmittag einen festen Platz im Rahmen der Uckermärkischen Blasmusiktage, unseres Stadtfestes.“ Am Sonnabend, dem 5. Juli, 14.30 Uhr, ist es wieder soweit – für das dann 5. Schlagerfest „Bärbel Wachholz“!

Marcel Albrecht

Neujahrswanderung zur Vogelschau an Fischteiche

Hinein in die Teichlandschaft an der Blumberger Mühle führte Mathias Otto vom NABU-Informationszentrum die Teilnehmer der Neujahrswanderung 2014 – „wir wollen sehen, welche Vögel bei diesem milden Wetter in unseren Gefilden verbleiben. Saatgänse und Graugänse, vielleicht auch Schleierschwänze, die schon von Wanderern gesichtet wurden. Wenn wir ein Glück haben, können wir durchaus auch Seeadler beobachten.“


Foto: Michael-Peter Jachmann

Mathias Otto (l.) führt die Wanderer zur Vogelbeobachtung in die Teichlandschaft hinein.

Rund 30 Wanderer machten sich mit ihm gemeinsam auf die Suche. Dass es den Vögeln im Winter gut geht, darum kümmerte sich im Inneren des NABU-Zentrums Evelyn Faust gemeinsam mit einigen Kindern: „Für den Fall, dass es doch noch Winter wird, bereiten wir Futterglocken für die Vögel vor, wir haben draußen einen Futterbaum, wo sie angehangen werden. Dazu wird Korn mit Fett in diese Blumentöpfchen gefüllt, das aushärtet und umgedreht mit dem Boden an den Futterbaum kommt. Aber beim derzeit milden Wetter finden die Vögel glücklicherweise genug Futter.“ Der Angermünder Luca Wittig (10) und der Bralitzer Joshua Faust (7) befüllten die Töpflein sehr sorgfältig.

Die Berliner Zwillinge Johannes und Christian aus Lichtenrade malten unterdessen mit vielen Buntstiften Bilder mit Vögeln aus, unterstützt von ihrer Mutter Miriam Schäfer.



Schlussspurt auf der Grünen Woche

Noch bis 26. Januar – täglich wechselnde Besetzung des Uckermarkstandes

Die 79. Auflage der Internationalen Grünen Woche befindet sich bereits im Schlussspurt. Noch bis zum Sonntag, dem 26. Januar, öffnet sie ihre Pforten. Hauptanziehungspunkt für die Uckermärker dürfte auch 2014 die Brandenburghalle 21a sein. Dort, aber auch in anderen Hallen sind uckermärkische Erzeuger mit ihren Ständen zu finden. In der Brandenburghalle 21a betreibt Gut Kerkow schon seit vielen Jahren einen eigenen Stand (Nummer 109). Diese Tradition führt das Unternehmen fort – ganz im Sinne des im vergangenen Jahr tödlich verunglückten Inhabers Johannes Niedeggen. So bietet das Gut wie bisher in Halle 25 (ebenfalls Standnummer 109) täglich einen Ochsen und ein Wildschwein am Spieß an. In der Brandenburghalle 21a sind außerdem die Bauernkäserei Wolters aus Bandelow (108) und das Regionalmarken-Management Uckermark (107, ICU, Investor-Center Uckermark GmbH) vertreten. An diesem Stand wechseln seit Beginn am Freitag, dem 17. Januar, täglich die Aussteller. Am Freitag, 24. Januar, ist es die Bioland-Rosenschule aus Radekow. Bäcker Schreiber aus Angermünde ist diesmal am Sonnabend, 25. Januar, vertreten.

Hemme-Milch Schmargendorf (Ortsteil von Angermünde) findet man an seinem seit Jahren angestammten Platz in der Halle 3.2 (Stand 101). Die Passower DELTA Tier-, landwirtschaftliche Erzeugnisse & Handels GmbH, zeigt sich mit ihren urwüchsigen Rindern in der Halle 25. Aus Schwedt ist die Firma Hosch Industrieklebstoff in Halle 8.1 am Stand 101a zu sehen.

mpj



Foto: Michael-Peter Jachmann

Roland Henschel bietet dem Publikum an der Antenne-Bühne in der Brandenburghalle 21a Häppchen vom Gut Kerkow an. Diese werden sicher auch auf der Grünen Woche 2014 mit Begeisterung genommen.

Silvesterlauf baubedingt auf neuem Kurs

Urkunden für alle Teilnehmer

Rund 50 Läufer gingen beim Silvesterlauf zum Strandbad Wolletzsee an den Start. Erstmals fehlte die gewohnte Kulisse, der alte Stadionturm des Jahnsportplatzes, dessen Abriss im Herbst 2013 abgeschlossen wurde.

Die sonst belaufene Abzweigung von der Altkünkendorfer Chaussee zum Strandbad Wolletzsee wird über den Winter ausgebaut. Die seit Jahrzehnten provisorisch befestigte Straße erhält nun einen richtigen Unterbau und schließlich eine komplette Schwarzdecke. Die erste Maßnahme zum Ausbau der Infrastruktur für die Umgestaltung des Strandbades zu einem modernen Erholungsgebiet. So wurde die Laufstrecke im ersten Teilstück auf den Kurs des Angermünder Sommerlaufs gelegt. An der großen Waldkreuzung der Wege aus Richtung Pestalozzistraße nach Wolletz über die Welsebrücke und von der Blumberger Mühle zum Strandbad Wolletzsee bogen die Läufer nach links ab in Richtung Strandbad, dort erreichten sie wieder den gewohnten Kurs, der am Strandbad-Eingang vorbeiführte, entlang der Seebungalows und der Gehegemühle zur Altkünkendorfer Chaussee. Über die Rudolf-Breitscheid-Straße, Pestalozzistraße und den Birkenweg ging es zurück zum Sportplatz. Eine Runde aus der Not geboren, die aber Anklang bei den Läufern fand.

Im Anschluss hatten die Lokvögel wieder einen silvesterlichen Imbiss vorbereitet – für alle Teilnehmer gab es neben der Urkunde auch den Griff in die Pfannkuchenkiste oder auf den Brötchenteller, Glühwein stand ebenfalls bereit. Peter Schaarschmidt blickte nur kurz auf die lange Geschichte des Laufs zurück, dessen Anfänge schon ein wenig kurios waren: „Nach einem ersten Versuch am Jahresende 1976 wurde der offizielle Start als Wettkampf zum Saisonende 1979 vollzogen.“ Wobei das Ministerium für Staatssicherheit den geplanten Kurs verhinderte, der Stasi verlief der Weg zu dicht am Schloss vorbei, das sich Erich Mielke als Erholungsort ausgesucht hatte. „Seither wechselten Laufstrecke und Kursverlauf, Wertungsklassen und Auszeichnungsformen. Ab 1990 wurde dem Lauf durch Wegfall von Zeitnahme und Rangfolge der Wettkampfcharakter genommen und nunmehr als Lockerlauf für jedermann angeboten.

Michael-Peter Jachmann



Foto: Michael-Peter Jachmann

Frederik Bewer und Klaus Sewekow mit Hund Nemo, der seinen 2. Silvesterlauf im 2. Lebensjahr bestritt, kurz nach dem Start beim Verlassen des Startortes Jahnsportplatz.

Wieder was Neues bei den Hirschen

Winterwanderung zu den Teichfischern an der Blumberger Mühle

Lange mussten die Freunde schöner Wintererlebnisse in der Natur darauf warten – doch Anfang Februar ist es endlich soweit – der Hirschschwimmenverein lädt zu seiner dritten Winterwanderung ein. Wurde sie 2011 und 2012 mit vielen Teilnehmern jeweils vor Weihnachten veranstaltet, rutschte sie diesmal in Richtung Winterferien.

Los geht es am Sonnabend, dem 1. Februar. Treffpunkt ist um 14.45 Uhr wieder die Kita an der Pestalozzistraße, doch das Wanderziel hat sich diesmal geändert. Gewandert wird zur Blumberger Mühle, zur historischen Anlage – dorthin, wo die Teichfischerei ihren Sitz hat.



Foto: Michael-Peter Jachmann

Schnee wie bei der letzten Winterwanderung am 8. Dezember 2012 wird es am 1. Februar wohl nicht geben, wenn der Januar so mild bleibt wie bisher.

Um 15 Uhr setzt sich Hirsch Hannibal an der Spitze des Wanderzuges in Bewegung. Gewandert wird zunächst auf dem Feldweg am Pappelwäldchen vorbei in Richtung Wolletz. An der nächsten Kreuzung, an der es links am Kranichbruch entlang zum Strandbad geht, wird rechts abgebogen in Richtung Uckermärkischen Radrundweg. Wird der erreicht, wendet sich der Wanderzug nach links in Richtung Blumberger Mühle, das Nabu-Besucherzentrum bleibt also rechterhand liegen. Die Wanderung führt nun entlang der Görlsdorfer Fischteiche bis zum Ziel. Die Teichfischerei in der Blumberger Mühle wird gegen 16 Uhr erreicht sein. Dort wird der Versorgungsstand aufgebaut sein – mit Glühwein, Tee, Bockwurst, Wiener und Waffeln. Die Kosten für den Imbiss sind inklusive.

Hannibal erzählt die Geschichte der Blumberger Mühle, auch woher sie ihren Namen hat; aber auch von der Krägenmühle. Und Fischer Klaus-Peter Gensch erzählt vom Störprojekt, dem sich die Fischerei seit einigen Jahren widmet. Die Störe können besichtigt und sogar angefasst werden, wenn es das Wetter zulässt. Sogar eine kleine Störverkostung ist vorgesehen! Von der Fischerei Blumberger Mühle geht es nach gut 90 Minuten weiter in Richtung Nabu-Besucherzentrum. Wer mit dem Bus zurückfahren möchte, der bei der UVG bestellt wird, kann dies von dort. Aber auch die Rückwanderung für die Teilnehmer mit Nachtwanderlust ist möglich.

Der Hirschschwimmenverein bittet um Voranmeldung oder Kartenkauf in der Touristinformation, im Café Seeblick, bei den Marktfotografen oder direkt bei Hirsch Hannibal (Steffen Tuchscherer, mobil 0152 05689680). *mpj*

Die Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt erscheinen monatlich in einer Auflage von 7.500 Exemplaren.
Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Anzeiger für Britz-Chorin-Oderberg – 5.100 Exemplare
- Amtsblatt Brüssow – 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Gramzow – 4.100 Exemplare
- Schorfheide-Bote Joachimsthal mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse – 2.700 Exemplare
- Schwedter Rathausfenster mit Amtsblatt – 19.300 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter: www.heimatblatt.de